

Erstes Kapitel

Einführung und Schuldbegriff

Inhaltsübersicht

I. Schuldprinzip und Schuldbegriff	3
A. Schuldprinzip und seine Funktionen	3
B. Verfassungsrechtliche Absicherung	5
II. Schuldbegriff	7
III. Schuldprinzip und Willensfreiheit	10
A. Die geschichtliche Entwicklung im deutschsprachigen Raum	10
B. Auffassungen in der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum	15
1. Deutschland	16
2. Österreich	20
3. Schweiz	25
C. Die Auffassungen von der Willensfreiheit in der japanischen gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft	27
1. Die Lehre Kimuras	27
2. Die Lehre Dandos	28
3. Die Lehre Hiranos	29
4. Die Lehre Fukudas	31
5. Die Lehre Nakayamas	32
6. Bemerkungen über die oben dargestellten Ansichten	34
D. Psychologische Vorgänge bei der Willensbildung	35

I. Schuldprinzip und Schuldbegriff

A. Schuldprinzip und seine Funktionen

Das Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“) stellt neben dem Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit („nullum crimen sine lege certa“) und dem Rückwirkungsverbot („nullum crimen sine lege praevia“) eines der tragenden Fundamente einer rechtsstaatlichen Strafrechtsordnung dar. Unter dem Schuldprinzip ist die Schuld sowohl *Voraussetzung der Strafbarkeit* als auch *Maßstab der Strafzumessung*. Das Schuldprinzip im Sinne „Strafe nach dem Maß der Schuld“ bildet im seit dem 1. 1. 1975 geltenden deutschen Strafrecht eine feste Basis (§ 46 Abs 1 S 1 dStGB „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“ Auch § 29 dStGB schreibt vor: „Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.“ Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass das Schuldprinzip im Sinne „Keine Strafe ohne Schuld“ in Deutschland geltendes Recht ist, obwohl es im deutschen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Dem Schuldprinzip, „Keine Strafe ohne Schuld“, kommt sogar verfassungsrechtlicher Rang zu (BVerfGE 20, 323, 331; 25, 269, 285). Das am 1. 1. 1975 in Kraft getretene österreichische Strafrecht bekennt sich auch zum Schuldprinzip (§ 4 öStGB „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.“ § 32 öStGB „Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.“ Auch § 13 öStGB, wonach jeder Tatbeteiligte nach seiner Schuld zu bestrafen ist). Aus dem Überblick dieser Bestimmungen ergibt sich, dass im österreichischen Strafrecht die Schuld des Täters sowohl Grund als auch Grenze seiner Strafe ist. Auch im seit dem 1. 1. 2007 geltenden schweizerischen StGB gilt das Schuldprinzip (Art 47 S 1 schwStGB „Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.“ und auch Art 106 Abs 3). Diese drei Länder bekennen sich also fest zum „Schuldstrafrecht“.

Das am 1. 10. 1908 in Kraft getretene 110-jährige japanische StGB äußert sich aber weder ausdrücklich über das „Ob“ der Schuld noch über das „Wie viel“ an Schuld. Jedoch sieht das japanische Strafrecht die Schuldfähigkeit negativ vor. Gemäß § 39 Abs 1 jStGB wird der geistesgestörte Täter nicht bestraft. Rechtsprechung und Lehre sind sich aus einer Zusammenschau verschiedener Bestimmungen grundsätzlich darüber einig, dass das Schuldprinzip ein Grundpfeiler des japanischen Strafrechts ist. Es kann sich deswegen als „Schuldstrafrecht“ verstehen. Nach vorherrschender Lehre zwingt

außerdem „Keine Strafe ohne Schuld“ nicht dazu, überall dort zu strafen, wo Schuld vorliegt (Mit Schuld, nicht immer mit Strafe). Das jStGB überlässt jedoch Wissenschaft und Praxis, wie der Inhalt des Schuldvorwurfs definiert und präzisiert wird, der sowohl Grundlage der Strafbarkeit als auch Gradmesser der Strafe ist. In der Rechtsprechung wird allerdings das Schuldprinzip nicht immer durchgehalten. (Bei den sog erfolgsqualifizierten Delikten beispielweise wie bei der Körperverletzung mit Todesfolge [§ 205 jStGB] ist keine fahrlässige Herbeiführung der Todesfolge erforderlich: OGHSt Urt v 20.9. 1951; OGHSt Urt v 26.2. 1957. Kein Unrechtsbewusstsein und sogar kein potentiell Unrechtsbewusstsein sind vonnöten: OGHSt(G) Urt v 14.7. 1948; OGHSt Urt v 28.11. 1950). Umso wichtiger sind die über die Staatsgrenzen hinausgehenden vergleichenden Betrachtungen des Schuldprinzips und Schuldbegriffs.

Das Schuldprinzip hat, wie schon angedeutet, drei Funktionen, und zwar eine positive, *strafbegründende*, eine negative, vor Strafe schützende und eine *strafbegrenzende* bzw straflimitierende Funktion. Seine positive Aussage lautet: Nur, wer sich schuldig macht, kann bestraft werden. Der Schutz vor Strafe kennzeichnet die negative Seite der Strafbegründungsschuld, denn, wer sich nicht schuldig macht, hat keine Strafe zu befürchten („nullum crimen et nulla poena sine culpa“). Damit eine Strafe verhängt werden kann, muss die Normübertretung dem Täter persönlich vorgeworfen werden können. Schließlich begrenzt das Schuldprinzip die Strafe, da diese nur *nach Maßgabe der Schuld* verhängt werden darf. Schuldübersteigende Strafen werden verboten (Übermaßverbot).¹

Für die *Strafbegründungsschuld* genügt die Feststellung von Schuld als Kategorie des Verbrechensbegriffs an sich (Frage, „ob“ jemand schuldig ist?). Das „Wie viel“ an Schuld ist eine Domäne der *Strafbemessung*. Also ist die Quantifizierung der Schuld die eigentliche Aufgabe der Strafzumessungsschuld. Aber die Schuld ist selbständiger Steigerungsbegriff im Rahmen des Unrechts der Tat und enthält alles, was auch die Strafzumessungsschuld grundsätzlich prägt. Deshalb unterscheiden sich die Strafbegründungsschuld und die Strafzumessungsschuld *nicht qualitativ*, sondern nur *quantitativ*. Beide Schuldbegriffe sind somit im Kern identisch, wenn auch in der quantitativen Ausdehnung verschieden. Es gibt keinen inhaltlichen Unterschied zwischen der Schuld als Verbrechensmerkmal und dem Schuldbegriff des Strafzumessungsrechts.²

1 Jescheck/Weigend, § 4 I 1 ff; Kienapfel/Höpfel/Kert, Z 15 Rz 2; Moos, SbgK § 4 Rz 9 ff; Müller-Dietz, Schuldgedanke 33 ff; Nowakowski, Strafzumessung 189; Steinger, 12 Kap Rz 1.

2 Moos, SbgK § 4 Rz 74; Nowakowski, WK Vorbem zu §§ 3–5 Rz 49; Triffterer, 20. Kap Rz 17; Steinger, 12. Kap Rz 1.

B. Verfassungsrechtliche Absicherung

Überblickt man, ob und inwieweit das Schuldprinzip verfassungsrechtlich verankert oder garantiert ist, ist es in Deutschland als verfassungsrechtlicher Grundsatz übereinstimmend anerkannt. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Grundgesetz, aber folgt indirekt aus dem *Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Art 2 Abs 1 GG) und dem Bekenntnis zur *Unantastbarkeit der Menschenwürde* (Art 1 Abs 1 GG) sowie dem *Rechtsstaatsprinzip* (Art 20 Abs 3 GG).³

In Österreich werden diese Grundrechte nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich garantiert. Das Schuldprinzip ist ausdrücklich nur auf einfachgesetzlicher Ebene vor allem in §§ 4, 13 öStGB verankert. Dementsprechend wird auch seine verfassungsrechtliche Ableitung überwiegend und dezidiert abgelehnt. Aber im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Schuldprinzips wird sein verfassungsrechtlicher Schutz vermehrt aus dem *Gleichheitsprinzip* (Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG), der *Unschuldsvermutung* des Art 6 Abs 2 EMRK, der Interpretation des Art 7 EMRK (*Gesetzlichkeitsprinzip*), der *Achtung der Menschenwürde* (Art 3 EMRK) und der Art 91 Abs 2 und Art 142 B-VG abgeleitet.⁴

Auch in der Schweiz findet das Schuldprinzip Ausdruck. Art 47 schwStGB macht das Verschulden zum Maßstab für die Strafe. Und die Rechtsprechung anerkennt das Schuldprinzip als einen das Bundesstrafrecht beherrschenden Grundsatz, nicht aber (auch) als selbständigen Satz des Verfassungsrechts wie zB den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“. Das BGer hat eine (klare) Verletzung des Schuldprinzips jedoch als willkürlich iSv 4 aBV betrachtet; insofern kommt ihm Verfassungsrang zu.⁵

Während in Japan das Gesetzlichkeitsprinzip ausdrücklich auf verfassungsrechtlicher Ebene abgesichert ist (§ 31, 39 und 73 jVerfR), fehlt eine

3 BVerfG, Beschluss vom 18.1.2008 – 2 B vR 313/07 (lexetius.com/2008, 139) „Das Schuldprinzip folgt aus dem Zusammenspiel von Art 2 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip sowie der wertzetzenden Entscheidung des Art 1 Abs 1 GG: Jede Strafe, nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht, setzt Schuld voraus (BVerfGE 57, 250 [275]; - 80, 244 [255]; - 95, 96 [140]). Die Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen (BVerfGE 50, 5 [12]; - 86, 288 [313]; - 96, 245 [249]). Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe begrenzenden Auswirkungen mit dem Übermaßverbot (vgl BVerfGE 50, 205 [215]; - 73, 206 [253]; - 86, 288 [313]). Das Schuldprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) gelten auch im Disziplinarverfahren (vgl BVerfGE 37, 167 [185]; - 46, 17 [27]; BVerfG, Beschluß der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Februar 2003–2 BvR 1413/01 –, NVwZ 2003, S 1504).“; *Jescheck/Weigend*, § 4 I 2, II 2; *Juhász*, 91 ff; *Roxin*, § 3 Rz 51 ff; *H. Wolff*, 55 ff.

4 *Bernreitner*, 8 ff; *Funk*, Rz 418; *Juhász*, 128 ff; *Karollus*, ÖJZ 1987, 677 ff; *Lewis*, 194 ff; *Moos*, SbgK § 4 Rz 12 ff; *Steinger*, 12. Kap Rz 2; *Tipold*, WK § 4 Rz 5, 44 ff.

5 *Bommer*, BK Vor Art 19 Rz 32.

direkte verfassungsrechtliche Absicherung des Schuldprinzips. Aber im Japanischen Verfassungsgesetz finden sich die Vorschriften, die dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Unantastbarkeit der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz entsprechen. Außerdem enthält es auch den Gleichheitsgrundsatz. So kann das Schuldprinzip indirekt aus dem *Grundrecht auf die Achtung vor Menschen* (§ 13 jVerFR) und dem *Gleichheitsprinzip* (§ 14 jVerFR) abgeleitet werden.⁶

Die *Achtung vor dem Menschen* gebietet, dass der Mensch nicht als bloßes Objekt staatlicher Zweckverfolgung behandelt, sondern als selbständiges Individuum respektiert wird. Dieser Grundsatz ist nicht nur auf der Ausgestaltung der Rechtsfolgenseite, sondern auch im Verhältnis zwischen Tatsachenbereich und Rechtsfolge zu prüfen. Wenn deswegen Strafe greift, darf sie nicht so unangemessen schwer sein, dass sie außerhalb jeder Proportion mit der Schuld des Täters und dem Unrechtsgehalt seiner Tat steht. Das *Gleichheitsprinzip* fordert die *Sachlichkeit* und die *Verhältnismäßigkeit*. Gesetzliche Differenzierungen sind nur dort vorzunehmen bzw zu unterlassen, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Einfachgesetzliche Regelungen müssen den Wertvorstellungen der Rechtsordnung und der Gesellschaft entsprechen. Damit wird die Individualisierung der Strafe je nach der inneren Einstellung des Täters zu seiner Tat notwendig. Mit anderen Worten müssen der tatbestandsmäßige Sachverhalt und die Strafsanktion verhältnismäßig zueinander in Beziehung gesetzt werden. Dabei muss der Schuldvorwurf des Täters als maßgebliches Kriterium für die Verhältnismäßigkeit einer Strafsanktion angesehen werden. Deshalb wird eine *reine Erfolgshaftung* ausgeschlossen. Auch die präventiven Strafzwecke sind ohne Schuldbezug nicht zu begründen. Dadurch werden im Interesse der Gerechtigkeit und zum Schutz des Täters exzessive Strafen ausgeschlossen.⁷

6 Vgl *Asada*, 45; *Naito*, 112f.

7 Vgl *Hiesel*, ÖJZ 2000, 281 ff; *Karollus*, ÖJZ 1987, 677 ff; *Moos*, SbgK § 4 Rz 12 ff.

II. Schuldbegriff

Der Schuldbegriff betrifft den Inhalt der Schuld, während das Schuldprinzip die prinzipielle Erforderlichkeit von Schuld verlangt. Was unter Schuld der Sache nach zu verstehen ist, lässt sich aus den Bestimmungen des StGB erschließen, die sich mit Schuld-elementen befassen. Diese betreffen das Erfordernis der Schuldfähigkeit (§ 39 jStGB), die Entschuldbarkeit wegen Unzumutbarkeit rechtstreuen Handelns beim entschuldigenden Notstand (§ 37 Abs 1 jStGB) und die Schuld-erfordernisse im Besonderen Teil, wie zB bei § 257 Abs 1 jStGB (entgeltliche oder unentgeltliche Annahme einer durch eine Straftat gegen fremdes Vermögen erlangten Sache, ihre Aufbewahrung, ihr Transport und Vermittlung bei ihrer entgeltlichen Verfügung zwischen Verwandten).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich bei uns für die Schuld, dass sie untrennbar mit einer bestimmten Person verbunden ist und stets den Vorwurf wertwidriger Willensbildung bzw mangelnder innerer Wertverbundenheit des rechtswidrig handelnden Täters zum Ausdruck bringt. Die Schuld betrifft deswegen die *wertbezogene fehlerhafte Antriebssteuerung zur Tat*. Sie fragt danach, warum diese Fehlsteuerung in der aktualisierten rechtsfernen Gesinnung (Einstellung oder Motivation) zustande gekommen ist. Dem Täter wird vom Gesetz zugemutet, dass er sich wie jeder andere mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Mensch von der entsprechenden Rechtstreue leiten lässt.⁸

Es wird heute allgemein angenommen, dass diesem persönlichen Vorwurf sachlogisch das Unrecht vorausgeht. Es gibt nur verschuldetes Unrecht, nicht aber Schuld ohne Unrecht.⁹ Im Unrecht wird die Wirksamkeit der Willensbildung des Täters aufgrund der äußeren Gesichtspunkte der Rechtswidrigkeit gewertet. Ihm liegt deshalb eine fehlerhafte Handlungssteuerung zu Grunde. Im Gegensatz dazu bringt die Schuld, die immer nur in Verbindung mit einer konkreten Persönlichkeit zu verstehen ist, den persönlichen Vorwurf rechtswidrigen Handelns zum Ausdruck. Es muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich Unrecht und Schuld mit dem Gegensatz von objektiv und subjektiv allein nicht definieren lassen, da beide auch jeweils

8 *Steininger*, 12. Kap Rz 3.

9 *Jescheck/Weigend*, § 39 I 1; *Moos*, SbgK § 4 Rz 4; *ders*, Platzgummer-FS 84 mit FN 45; *Steininger*, 12. Kap Rz 3.

subjektive und objektive Umstände enthalten. Die Kriterien für die Zurechnung sind beim Unrecht und der Schuld jeweils grundverschieden.¹⁰

Durch diese Abfolge ist auch die Schuld an die Gesetzesverletzung durch die Tat gebunden und begrenzt. Diese zwingende Abfolge von Unrecht und Schuld unterstreicht die Garantiefunktion des *Typenstrafrechts* bzw den Charakter des Strafrechts als Tatstrafrecht (Tat-Typenstrafrecht) und der Schuld als *Einzel-tatschuld*.¹¹ Das Strafrecht ist im Rahmen der Tat nach Maßgabe des persönlichen Vorwurfs auch ein *Täterstrafrecht*. Es gibt keine „Inquisition zum Innenleben“ einer Person ohne äußeren Anlass (Unrecht) und somit keine Strafbarkeit der rechtsfeindlichen Gesinnung an sich. Es gibt also kein sog Gesinnungsstrafrecht. Dem unzulässigen Rückgriff auf das Innenleben des Täters steht das Verbot zur Seite, äußere Ereignisse zu berücksichtigen, die der Täter nicht im Sinn vom Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldet hat. Umgekehrt gibt es auch kein Erfolgsstrafrecht; Unrecht ohne Schuld ist nicht genug, um die Bestrafung zu begründen. Das Schuldstrafrecht schließt die Haftung für Erfolg oder Zufallswerk aus.¹²

Im Gegensatz zur Tatschuld steht die von *Edmund Mezger* (1883–1962) entwickelte *Lebensführungsschuld*.¹³ Diese fragt danach, wie der Täter zu der Persönlichkeit zur Zeit gekommen ist und ob er durch eine andere, „bessere“ Lebensführung hätte vermeiden können, charakterlich so zu sein oder so zu werden wie er ist. Gegen diese Ansicht kann vorgebracht werden, dass es sich bei der Tatschuld nicht um die Gesamtpersönlichkeit des Täters und ihre Entwicklung handelt. Die Schuld betrifft nur den status quo der Persönlichkeit

10 *Steininger*, 12. Kap Rz 3.

11 *Moos*, SbgK § 4 Rz 10, 12; *Steininger*, 12. Kap Rz 4.

12 *Jescheck/Weigend*, § 38 IV 1; *Moos*, SbgK § 4 Rz 18 ff; *Steininger*, 12. Kap Rz 4. In Deutschland und Österreich müssen bei den *erfolgsqualifizierten Delikten* die straf erhöhenden Folgen aus einem vorsätzlichen Grunddelikt wenigstens fahrlässig verschuldet sein (§ 18 dStGB, § 7 Abs 2 öStGB). Daher entsprechen sie dem Schuldprinzip. Aber das japanische Strafgesetzbuch enthält so eine Vorschrift nicht.

13 *Mezger*, Grundriß, 72 f; *ders*, Straftat, 675 ff; Später hat *Paul Bockelmann* (1908–1987) *Mezgers* Lehre zu einer Lehre von der *Lebensentscheidungsschuld* umgeformt, um den Gehalt an Willensschuld zu betonen. Denn die Lebensführungsschuld *Mezgers* bezieht zwangsweise auch solche Fälle des Persönlichkeitsverfalls ein, für die der Täter nichts kann. *Bockelmann* sagt: „Nicht in verfehlter Lebensführung, wohl aber in verfehlter Lebensentscheidung liegt das Wesen der Tatschuld.“ (*Bockelmann*, 153) Gegen *Bockelmann* hat *Karl Engisch* (1899–1990) am Überwiegen der „Schicksalhaftigkeit“ in der Persönlichkeitsentwicklung des Kriminellen auch bei unverschuldetem Persönlichkeitsverfall Täterschuld gelten lassen. *Engisch* äußert: „Hat ein Mensch mit gewissen Handlungen oder einem bestimmten Benehmen einen bösartigen oder haltlosen oder liederlichen Charakter an den Tag gelegt, so muss er für diesen seinen Charakter einstehen und büßen und zwar ohne Rücksicht darauf, wie er zu seinem Charakter gekommen ist, falls er nur überhaupt „Person“ (also nicht geisteskrank oder unentwickelt) ist und als solche sich betätigt hat (also nicht in einem Zustande von Bewusstseinsstörung usw).“ (*Engisch*, ZStW 61, 174) Vgl *Jescheck/Weigend*, § 38 IV 2; *Maurach/Zipf*, § 35 III Rz 13; *Roxin*, § 6 Rz 9.

zur Tatzeit. Die Charakterkomponente in der Tatschuld betrifft stets nur die einzelne Tat. Mit der Lebensführungsschuld kann dem Täter nur vorgeworfen werden, dass er sich nicht zu einem Menschen entwickelt hat, der fähig gewesen wäre, sein Verhalten an der verletzten Norm auszurichten. Auch wenn die Gesinnung des Täters vorgeworfen wird, bezieht sich die Schuld nur auf die Einzeltat. Obwohl die aktuelle Gesinnung des Täters mit seiner Lebensgeschichte eng verknüpft ist, erlangt die Charakterkomponente in der Schuld nur in dem engen Rahmen Bedeutung, in dem sie nur den „status quo der Persönlichkeit zu Tatzeit“ aufklärt. Außerdem ist es kaum möglich, in der Entwicklung eines Menschen Schuld und (unverschuldetes) Schicksal auseinanderzuhalten.¹⁴

14 *Fuchs*, 6. Kap Rz 11; *Jescheck/Weigend*, §4 I 1, §38 IV 1f; *Moos*, Triffterer-FS, 175f; *ders*, SbgK §4 Rz 6, 84; *Nowakowski*, SchwStrR 65, 325; *Roxin*, §6 Rz 9 und §19 Rz 62; *Rudolphi*, SK Vor §19 Rz 3; *Steininger*, 12. Kap Rz 5; *Triffterer*, 12. Kap Rz 11; OLG Hamm GA 1969, 26.

III. Schuldprinzip und Willensfreiheit

A. Die geschichtliche Entwicklung im deutschsprachigen Raum

Der Schuldvorwurf und die dem Menschen gegebene Entscheidungsfreiheit sind zwei Seiten einer Medaille. In ihrem Missbrauch wurde Jahrhunderte das schuldhaftige Handeln schlechthin gesehen. Dieser Gedanke hat im deutschsprachigen Raum eine lange Tradition. Dies ist eine Position, die sich heute noch spüren lässt. So zB stehen *Jescheck/Weigend* auf der Auffassung, dass „der Schuldgrundsatz die Entscheidungsfreiheit des Menschen zur logischen Voraussetzung hat, denn nur wenn grundsätzlich die Fähigkeit besteht, sich von Rechtsnormen leiten zu lassen, kann der Täter dafür verantwortlich gemacht werden, dass er es zu der rechtswidrigen Tat hat kommen lassen, anstatt die kriminellen Antriebe zu beherrschen.“¹⁵

Damit muss sich ein am Schuldprinzip orientiertes Strafrecht mit der Problematik der *Willensfreiheit* der Menschen auseinandersetzen, die bekanntermaßen ein existentielles und nicht empirisch beweisbares sowie philosophisches Thema ist. Der traditionellen Auffassung steht der deutsche BGH nahe: „auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“¹⁶ Diese Position entspricht sowohl der christlichen Lehre als auch der idealistischen Philosophie, die sich zur Willensfreiheit bekennen. Sie wird entweder absolut oder in einem relativen Sinn als die Fähigkeit, vorhandene Determinanten aus eigener Vernunft zu überwinden, gedacht. Die Willensfreiheit steht insoweit synonym für den Begriff des absoluten oder relativen *Indeterminismus* im philosophischen Sinne.¹⁷

Die christliche Lehre geht davon aus, dass Gott den Menschen als ein für sein eigenes Tun und Lassen selbstverantwortliches Wesen erschaffen hat, das dafür einmal vor ihm Rechenschaft abzulegen hat. Durch die Möglichkeit, einer vorgegebenen Ordnung zu folgen, unterscheidet sich der Mensch von allen anderen Lebewesen, die nur in den Mechanismus ihrer Instinkte eingeschlossen bleiben. *Thomas von Aquin* (1225–1274), ein berühmter Scholastiker, der sich

15 *Jescheck/Weigend*, §37 I 1.

16 BGHSt 2, 194 ff, 200. Dazu *Jescheck/Weigend*, §37 I 2 a; *Triffterer*, 12. Kap Rz 14 ff.

17 *Moos*, SbgK §4 Rz 55; *Steininger*, 12. Kap Rz 7.